

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Mathematik vom 5. November 2007 | 236 |
| Regelungen zur Einstellung des Diplomstudiengangs Wirtschaftsmathematik an der Universität Bielefeld vom 5. November 2007 | 240 |
| Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Politikwissenschaft der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 5. November 2007 | 242 |
| Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 5. November 2007 | 244 |

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Mathematik vom 5. November 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 4 S. 51) i.V.m. der Berichtigung vom 5. April 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 6 S. 126) und der Änderung vom 1. März 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 4 S. 106) erlassen:

1. **Bachelorgrad** (§ 3 BPO)
Die Fakultät für Mathematik bietet das Fach Mathematik als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Science (B. Sc.)" und als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.
2. **Weitere Zugangsvoraussetzungen** (§ 4 Abs. 2 BPO)
- entfällt -
3. **Studienbeginn** (§ 5 BPO)
Das Studium des Faches Mathematik kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.
4. **Kombinationsmöglichkeiten** (§ 7 Abs. 1 BPO)
Das Kernfach Mathematik muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden.
5. **Studium des Faches Mathematik als Kernfach** (§§ 6 – 10b)
- 5.1 **Studium des Faches Mathematik als Kernfach mit der Studienrichtung Mathematik**
- 5.1.1 **Fachliche Basis** (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

| Nr. | Modul | LP | SWS | Empfohlenes Fachsemester | Einzelleistungen | | Voraussetzungen |
|--------|---------------------------------|----|-----|--------------------------|------------------|-----------|-----------------|
| | | | | | Benotet | Unbenotet | |
| MM01K | Analysis I | 9 | 6 | 1 | | 1 | |
| MM02K | Lineare Algebra I | 9 | 6 | 1 | | 1 | |
| MM03K | Analysis II | 9 | 6 | 2 | 1 | | MM01K |
| MM04K | Lineare Algebra II ¹ | 11 | 7 | 2 | 1 | 1 | MM02K |
| Summe: | | 38 | 25 | | 2 | 3 | |

¹ Das Modul MM04K enthält ein Programmierpraktikum, das zwei der 11 Leistungspunkte umfasst.

5.1.2 Profil und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

| Nr. | Modul | LP | SWS | Empfohlenes Fachsemester | Einzelleistungen | | Voraussetzungen |
|--------|--|----|-----|--------------------------|------------------|-----------|-----------------|
| | | | | | Benotet | Unbenotet | |
| MM05K | Theoretische Mathematik I ^{1, 3} | 10 | 8 | 3 oder 4 | 1 | 1 | MM01K, MM02K |
| MM06K | Angewandte Mathematik I ^{2, 3} | 10 | 8 | 3 oder 4 | 1 | 1 | MM01K, MM02K |
| MM07 | Theoretische Mathematik II ³ | 7 | 6 | 4 oder 5 | 1 | | MM01K - MM04K |
| MM08 | Angewandte Mathematik II ³ | 7 | 6 | 4 oder 5 | 1 | | MM01K - MM04K |
| MM09a | Profilierung Mathematik ⁴ | 12 | 6 | 4 oder 5 | 1 | 1 | MM01K - MM06K |
| MM09b | Profilierung Mathematikdidaktik ⁵ | | | | | | |
| MM10 | Spezialisierung | 7 | 6 | 4 oder 5 | 1 | | MM01K - MM06K |
| MM11 | Seminar/Bachelorarbeit ⁶ | 11 | 4 | 5 oder 6 | 2 | | MM10 |
| | Individueller Ergänzungsbereich ⁷ | 18 | | 5 oder 6 | | | |
| Summe: | | 82 | 44 | | 8 | 3 | |

¹ Im Modul MM05K müssen Studierende, die die sich die Lehramtsoption offen halten wollen, eine fachdidaktische Veranstaltung im Umfang von 2 SWS wählen. Andernfalls muss ein Proseminar gewählt werden, das drei der 10 Leistungspunkte umfasst.

² Das Modul MM06K enthält die orientierenden Praxisstudien, die drei der 10 Leistungspunkte umfassen.

³ In den Modulen MM05K und MM07 sowie MM06K und MM08 sind jeweils Vorlesungen, Übungen oder Proseminare aus mindestens zwei verschiedenen Gebieten (z. B. Algebra und Topologie in MM05K und MM07 bzw. Numerik und Stochastik in MM06K und MM08) zu wählen.

⁴ Das Modul MM09a ist nicht mit der Lehramtsoption vereinbar. Es enthält profilbezogene Praxisstudien (PPS), die fünf der 12 Leistungspunkte umfassen, sowie Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS.

⁵ Studierende, die die Lehramtsoption offen halten wollen, müssen das Modul MM09b belegen. Es enthält Lehrveranstaltungen zur Didaktik der Mathematik im Umfang von 7 Leistungspunkten sowie ein

Praktikum mit einem Begleitseminar im Umfang von 5 Leistungspunkten. Ein Anteil von 2 Leistungspunkten der fachdidaktischen Veranstaltungen bereitet das Praktikum thematisch vor.

⁶ Das im Modul MM11 enthaltene Seminar umfasst 3 Leistungspunkte.

⁷ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Für Studierende, die im Bereich Mathematik einen Schwerpunkt setzen möchten, bietet die Fakultät für Mathematik solche Veranstaltungen an.

5.2. Studium des Faches Mathematik als Kernfach mit der Studienrichtung Didaktik der Mathematik

5.2.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

| Nr. | Modul | LP | SWS | Empfohlenes Fachsemester | Einzelleistungen | | Voraussetzungen |
|--------|---|----|-----|--------------------------|------------------|-----------|-----------------|
| | | | | | Benotet | Unbenotet | |
| MD01 | Zählen und Zahlbereiche | 8 | 6 | 1 | | 1 | |
| MD02K | Einführung in die Mathematikdidaktik und orientierende Praxisstudien ¹ | 12 | 7 | 1 | | 2 | |
| MD03 | Elementare Geometrie | 6 | 4 | 2 | 1 | | |
| MD04 | Funktionen | 8 | 6 | 2 | 1 | | |
| MD05K | Methoden der Angewandten Mathematik + Computereinsatz in Mathematik und Schule | 9 | 6 | 3 oder 4 | 2 | | MD01, MD04 |
| Summe: | | 43 | 29 | | 4 | 3 | |

¹ Die im Modul MD02K enthaltenen orientierenden Praxisstudien umfassen 4 Leistungspunkte.

5.2.2 Profil und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

| Nr. | Modul | LP | SWS | Empfohlenes Fachsemester | Einzelleistungen | | Voraussetzungen |
|--------|--|----|-----|--------------------------|------------------|-----------|-----------------|
| | | | | | Benotet | Unbenotet | |
| MD06 | Vertiefung Mathematikdidaktik | 11 | 8 | 2 oder 3 | 1 | 1 | |
| MD07K | Vertiefung Mathematik | 11 | 8 | 3 oder 4 | 1 ¹ | 1 | MD01 |
| MD08 | Berufsfeldschwerpunkt u. profilbezogene Praxisstudien ² | 11 | 6 | 4 oder 5 | 1 | 1 | MD02K |
| MD09 | Spezielle Aspekte der Mathematik | 8 | 6 | 5 oder 6 | 1 ¹ | | MD01, MD04 |
| MD10 | Spezielle Aspekte der Mathematikdidaktik | 8 | 6 | 5 oder 6 | 1 | | MD02K, MD06 |
| MD11 | Seminar/Bachelorarbeit ³ | 10 | 4 | 6 | 1 | | MD01-MD07K |
| | Individueller Ergänzungsbereich ⁴ | 18 | | 3 bis 6 | | | |
| Summe: | | 77 | 38 | | 6 | 3 | |

¹ In wenigstens einem der Module MD07K und MD09 ist eine Einzelleistung in Form einer mündlichen Prüfung gemäß Ziffer 7 Abs. 3 zu erbringen; der fachliche Umfang erstreckt sich über den Inhalt einer mindestens vierstündigen Lehrveranstaltung.

² Die im Modul MD08 enthaltenen profilbezogenen Praxisstudien umfassen 6 Leistungspunkte.

³ Das im Modul MD11 enthaltene Seminar umfasst 3 Leistungspunkte.

⁴ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Studierenden mit dem Berufsziel Lehrkraft an Grundschulen (Studienschwerpunkt im Lehramt GHR) wird dringend empfohlen, im individuellen Ergänzungsbereich didaktische Studien in Germanistik zu absolvieren, die zu den Voraussetzungen für die Erteilung des Ersten Staatsexamens in diesem Lehramt gehören.

5.3 Schlüsselqualifikationen

Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sind vier Leistungspunkte vorgesehen, die im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen vergeben werden. Das Nähere ist im Modulhandbuch dargestellt.

6. Studium des Faches Mathematik als Nebenfach (§§ 6 - 10 BPO)

6.1 Studienrichtung Mathematik

| Nr. | Modul | LP | SWS | Empfohlenes Fachsemester | Einzelleistungen | | Voraussetzungen |
|--------|--|----|-----|--------------------------|------------------|-----------|-----------------|
| | | | | | Benotet | Unbenotet | |
| MM01N | Analysis I | 10 | 6 | 1 bis 3 | | 1 | |
| MM02N | Lineare Algebra I | 10 | 6 | 1 bis 3 | | 1 | |
| MM03N | Analysis II | 10 | 6 | 2 bis 4 | 1 | | MM01N |
| MM04N | Lineare Algebra II | 10 | 6 | 2 bis 4 | 1 | | MM02N |
| MM05N | Theoretische Mathematik I ¹ | 10 | 8 | 5 oder 6 | 1 | 1 | MM01N, MM02N |
| MM06N | Angewandte Mathematik I ² | 10 | 7 | 5 oder 6 | 1 | 1 | MM01N, MM02N |
| Summe: | | 60 | 39 | | 4 | 4 | |

¹ Das Modul MM05N muss ein Proseminar enthalten, das drei der 10 Leistungspunkte umfasst.

² Das Modul MM06N muss ein Programmierpraktikum enthalten, das zwei der 10 Leistungspunkte umfasst.

6.2 Studienrichtung Didaktik der Mathematik

| Nr. | Modul | LP | SWS | Empfohlenes Fachsemester | Einzelleistungen | | Voraussetzungen |
|--------|--|----|-----|--------------------------|------------------|-----------|-----------------|
| | | | | | Benotet | Unbenotet | |
| MD01 | Zählen und Zahlbereiche | 8 | 6 | 1 | | 1 | |
| MD02N | Einführung in die Mathematikdidaktik | 8 | 6 | 1 | | 1 | |
| MD03 | Elementare Geometrie | 6 | 4 | 2 | 1 | | |
| MD05N | Methoden der Angewandten Mathematik | 8 | 6 | 2 u. 3 | 1 | | |
| MD07N | Erweiterung Mathematik | 8 | 6 | 3 u. 4 | 1 ¹ | | MD01 |
| MD08 | Berufsfeldschwerpunkt u. profilbezogene Praxisstudien ² | 11 | 6 | 4 u. 5 | 1 | 1 | MD02N |
| MD06 | Vertiefung Mathematikdidaktik | 11 | 8 | 5 u. 6 | 1 | 1 | |
| Summe: | | 60 | 42 | | 5 | 4 | |

¹ Im Modul MD07N ist eine Einzelleistung in Form einer mündlichen Prüfung gemäß Ziffer 7 Abs. 3 zu erbringen; der fachliche Umfang erstreckt sich über den Inhalt einer mindestens vierstündigen Lehrveranstaltung.

² Die im Modul MD08 enthaltenen profilbezogenen Praxisstudien umfassen 6 Leistungspunkte.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9 Abs. 2, 10-10b BPO)

- (1) Leistungspunkte werden im Fach Mathematik durch die regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Übungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausuren von in der Regel 90 Minuten,
 - mündliche Einzelleistungen von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten,
 - Hausarbeiten im Umfang von mindestens 8 und höchstens 16 Seiten mit einer Bearbeitungszeit von drei Wochen.
 Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor zwei Prüfungsberechtigten erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die im Rahmen eines Seminars erstellt wird, in dem die Studierenden zur Erörterung und Lösung ausgewählter wissenschaftlicher Probleme und zum Studium wissenschaftlicher Literatur angeleitet werden. Die Arbeit ist spätestens sechs Wochen nach der letzten Sitzung des Seminars in dreifacher Ausfertigung abzugeben. Der Umfang soll bei mathematischen Themen in der Regel zwischen 15 und 30 Seiten, bei mathematikdidaktischen Themen zwischen 30 und 50 Seiten betragen. Bei Gruppenarbeiten erhöht sich der Umfang der Arbeit entsprechend.

8. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2007/2008 für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Mathematik an der Universität Bielefeld eingeschrieben haben. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 1. Juli 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 14 S. 158); geändert durch Ordnung vom 14. Januar 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 2 S. 13) außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/2008 an der Universität Bielefeld für einen Bachelor-Studiengang mit dem Fach Mathematik eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Wintersemesters 2010/2011 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 1. Juli 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 14 S. 158); geändert durch Ordnung vom 14. Januar 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 2 S. 13) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2011 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Mathematik entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Mathematik.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 3. Mai 2007.

Bielefeld, den 5. November 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Regelungen zur Einstellung des Diplomstudiengangs Wirtschaftsmathematik an der Universität Bielefeld vom 5. November 2007

Inhaltsübersicht

1. Aufhebung der Studiengänge
2. Einschreibungsmöglichkeiten
3. Studienangebot
4. Fristen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung
5. Leistungsnachweise und Prüfungen bei Ersatzveranstaltungen
6. Fortgelten der Prüfungsordnungen
7. Beendigung des Studiums
8. Information der Studierenden
9. Inkrafttreten

1. Aufhebung der Studiengänge

Aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 11. Juli 2007 und der Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik vom 12. Juli 2007 sowie des Beschlusses des Rektors vom 16. Oktober 2007 wird der Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Bielefeld mit Wirkung zum 30. September 2013 eingestellt.

2. Einschreibungsmöglichkeiten

Neueinschreibungen in dem genannten Diplomstudiengang waren letztmalig zum Sommersemester (SS) 2005 möglich.

3. Studienangebot

Die nach den Bestimmungen der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen, die auch im Diplomstudiengang Mathematik belegt werden können, werden weiterhin angeboten.

Die übrigen Veranstaltungen des Grundstudiums sind wie folgt durch Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik zu ersetzen:

| | |
|---|---|
| Analysis C | Analysis C |
| Stochastik B | Statistik für Wirtschaftsmathematiker |
| Operations Research A | Operations Research |
| Operations Research B | Spieltheorie |
| Betriebswirtschaftslehre A | Einführung in die Betriebswirtschaftslehre |
| Betriebswirtschaftslehre B | Modul „Betriebswirtschaftslehre“ oder andere Veranstaltungen ¹⁾ aus dem BWL-Bereich |
| Volkswirtschaftslehre A | Einführung in die VWL oder Volkswirtschaftslehre B (Makroökonomik) |
| Volkswirtschaftslehre B (Mikroökonomik) | Volkswirtschaftslehre A (Mikroökonomik) |
| Preistheorie | Veranstaltungen im Umfang von mindestens 3 SWS aus dem Bereich Preistheorie, Gleichgewichtstheorie, Spieltheorie oder VWL B (Makroökonomik), soweit nicht anderweitig gewählt |

¹⁾ z.B. „Investitions- und Finanzierungsplanung“ oder „interne Unternehmensrechnung“; diese werden vom Prüfungsamt bekannt gemacht.

Im Bereich Informatik können im Hauptstudium die Veranstaltungen „Theoretische Informatik“ und „Methoden der künstlichen Intelligenz“ der Technischen Fakultät oder „Numerik I und II“ der Fakultät für Mathematik belegt werden.

4. Fristen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung

- Prüfungsleistungen (einschließlich Wiederholungsprüfungen) für die Diplomvorprüfung können letztmalig bis zum 31. März 2009 erbracht werden.
- Prüfungsleistungen (einschließlich Wiederholungsprüfungen) für die Diplomprüfung können letztmalig bis zum 30. September 2013 erbracht werden.

5. Leistungsnachweise und Prüfungen bei auslaufenden Veranstaltungen

(1) Zu jeder Lehrveranstaltung des Grundstudiums, die im Diplomstudiengang nicht mehr angeboten wird (Stochastik B, Betriebswirtschaftslehre A, Betriebswirtschaftslehre B, Volkswirtschaftslehre A), werden nach dem regulären 1. und 2. Termin zum Erwerb des Leistungsnachweises (jeweils im Semester der Lehrveranstaltung) letztmalig ein 3. und 4. Termin (jeweils im zweiten Semester nach dem Semester der Lehrveranstaltung) angeboten. Nach Ausschöpfen dieser Möglichkeiten können Leistungsnachweise als Zulassungs-

voraussetzung zur Diplomvorprüfung nur noch in den oben unter Ziffer 3 genannten Ersatzveranstaltungen erworben werden.

- (2) Abweichend von der Diplomprüfungsordnung werden die Klausuren in den Veranstaltungen der Technischen Fakultät als mündliche Diplomfachprüfung angerechnet, wobei sich die Prüfungsnote als (ungegewichteter) Durchschnitt der beiden Klausurnoten ergibt. Die Nachprüfung in einer oder beiden Veranstaltungen gilt als Wiederholung der Diplomfachprüfung.

6. Fortgelten der Prüfungsordnung

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung vom 22. Juni 1998 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 27 Nr. 32 S. 161) unberührt.

7. Beendigung des Studiums

Nach Ablauf des SS 2013 (am 30. September 2013) erfolgt die Exmatrikulation der Studierenden.

8. Information der Studierenden

Das Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik unterrichtet die Studierenden unverzüglich von diesen Regelungen.

9. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik vom 12. Juli 2007 und der Fakultätskonferenz der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 11. Juli 2007 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 16. Oktober 2007.

Bielefeld, den 5. November 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Politikwissenschaft der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 5. November 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fakultät für Soziologie folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Politikwissenschaft erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 2. August 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 19 S. 203) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Das Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte (LP). Davon entfallen auf studienbegleitend zu erbringende Leistungen 141 LP, auf das Praktikum 11 LP, auf die das Studium abschließende Bachelorprüfung 11 LP und 17 LP auf wahlfreie Veranstaltungen."
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Für jede Lehrveranstaltung bzw. für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben und dokumentiert, wenn alle Anforderungen der Veranstaltung oder des Moduls erfüllt sind. Die Zahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden können, werden jedes Semester im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

- "Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In den Modulen werden thematisch, methodisch und systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen angeboten. Der Studiengang umfasst neun Module, das Praktikum, die Bachelor-Abschlussprüfung und wahlfreie Veranstaltungen:
- a) Kernbereich (31 SWS; 55 LP) mit den Modulen:
 1. Orientierungsmodul (9 SWS; 19 LP)
 2. Grundlagenmodul Politikwissenschaft (11 SWS; 23 LP)
 3. Methoden empirischer Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse (11 SWS; 13 LP)Es sind alle drei Module zu studieren.
 - b) Fachspezifischer Bereich (22 SWS; 52 LP) mit den Modulen:
 1. Globalisierung und Global Governance (6 SWS; 14 LP)
 2. Public Policy (6 SWS; 14 LP)
 3. Politische Kommunikation und Organisation/ Risikokommunikation (6 SWS, 14 LP).Zwei der drei Module müssen in erweiterter Form, d.h. mit zusätzlichen je 2 SWS (5 LP), studiert werden.
 - c) Interdisziplinärer Bereich (12 SWS; 19 LP) mit den Modulen:

1. Geschichte des Politischen (4 SWS; 7 LP)
2. Politik und Recht (4 SWS; 7 LP)
3. Politische Anthropologie (4 SWS; 7 LP)
4. Politische Philosophie (4 SWS; 7 LP).

Es müssen nach Wahl der Studierenden zwei der vier Module studiert werden. Eines der gewählten Module muss in erweiterter Form, d.h. mit zusätzlichen 4 SWS (5 LP), studiert werden.

- d) Modul "Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung" (15 LP)
- e) Praktikum (1 SWS; 11 LP)
- f) Bachelor-Abschlussprüfung (11 LP)
 1. Bachelor-Thesis (10 LP)
 2. Disputation zur Bachelor-Thesis (1 LP)
- g) Wahlfreie Veranstaltungen (17 LP)
Als wahlfreie Veranstaltungen können Veranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Universität gewählt werden."

3. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Halbsatz "soweit sie Aufgaben nach § 59 Abs. 1 Satz 4 HG wahrnehmen." wird gestrichen.

4. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird "§ 67" durch "§ 49 Abs. 11" ersetzt.

5. § 10 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

"§ 71 Abs. 2" wird durch "§ 52 Abs. 2" ersetzt.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

"Die Bachelorprüfung besteht aus den folgenden Leistungen, die studienbegleitend als benotete Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen gemäß § 12 und als Modul-Abschlussprüfungen gemäß § 13 erbracht werden, sowie aus der Bachelor-Abschlussprüfung gemäß § 15:

- a) Kernbereich
 1. Orientierungsmodul
 - 2 lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen
 - 1 Modul-Abschlussprüfung
 2. Grundlagenmodul Politikwissenschaft
 - 3 lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen
 - 1 Modul-Abschlussprüfung
 3. Modul "Methoden empirischer Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse"
 - 2 lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen
- b) Fachspezifischer Bereich
 1. Modul "Globalisierung und Global Governance"
 - 1 lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung
 - 1 Modul-Abschlussprüfung
 2. Modul "Public Policy"
 - 1 lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung
 - 1 Modul-Abschlussprüfung
 3. Modul "Politische Kommunikation und Organisation/ Risikokommunikation"
 - 1 lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung
 - 1 Modul-Abschlussprüfung.

Nach Wahl der Studierenden sind zwei der drei Module im fachspezifischen Bereich gemäß § 4

b) in erweiterter Form, d.h. mit zusätzlichen je 2 SWS (5 LP), zu studieren.

Pro erweitertem Modul ist eine weitere lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen zusätzlich zu erbringen. Eine der lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen muss in Form eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung erbracht werden. Beide Leistungen gehen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 in die Berechnung der Gesamtnote des Moduls ein.

c) Interdisziplinärer Bereich

1. Modul "Geschichte des Politischen"

-- 1 lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung

2. Modul "Politik und Recht"

-- 1 lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung

3. Modul "Politische Anthropologie"

-- 1 lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung

4. Modul "Politische Philosophie"

-- 1 lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung.

Nach Wahl der Studierenden sind gemäß § 4 c) zwei der vier Module zu studieren. Eines dieser Module wird in erweiterter Form, d.h. mit zusätzlichen zwei Lehrveranstaltungen (mind. 4 SWS (5 LP), studiert.

d) Modul "Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung"

- 1 lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung

e) Bachelor-Abschlussprüfung gemäß § 15."

7. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz zwei wird gestrichen.

8. § 12 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

"(1) Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen können insbesondere in Form von Klausuren, Referaten mit schriftlicher Ausarbeitung und Hausarbeiten erbracht werden. Weitere Formen sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

(2) Klausuren dauern mindestens 120 und höchstens 240 Minuten. Sie werden durch die jeweilige Veranstalterin oder den jeweiligen Veranstalter bewertet.

(3) Referate sollten ca. 15-20 Minuten mit anschließender Diskussion nicht überschreiten; die schriftliche Ausarbeitung zu Referaten soll ca. 2400 Wörter umfassen."

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Ziffer 1 wird "§ 71 Abs. 2" durch § 52 Abs. 2" ersetzt.

b) Absatz 1 Ziffer 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die Studienleistungen gemäß § 11 c) und § 4 g) können bis zu dem in § 17 Abs. 5 genannten Zeitpunkt erbracht und nachgewiesen werden."

10. § 17 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Er wird erst festgesetzt, wenn der erfolgreiche Abschluss der lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen und Module gemäß § 11 c) und die 17 LP gemäß § 4 g) nachgewiesen wurden."

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld aufgenommen haben.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/2008 im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 4. August 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld Jg. 33 Nr. 19 S. 203) ab.

(4) Mit Beginn des Wintersemesters 2010/2011 gilt auch für die in Absatz 3 genannten Studierenden diese Änderungsordnung.

(5) Auf Antrag der oder des Studierenden wird diese Änderungsordnung auch auf Studierende nach Absatz 3 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich. Er ist formlos beim Prüfungsamt zu stellen.

(6) Über die Anrechnung von bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet gemäß § 8 Abs. 7 die Dekanin oder der Dekan.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 20.06.2007.

Bielefeld, den 5. November 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 5. November 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 58 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Studienziele

II. Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Struktur des Studiums
- § 7 Vermittlungsformen und Veranstaltungsarten
- § 8 Umfang, Ziel, Gegenstand und Durchführung des Praktikums
- § 9 Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen, Modulabschlussprüfungen, Bachelor-Abschlussprüfung
- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Studienberatung

III. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten

IV. Anhang: Studienablaufplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft vom 2. August 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 19 S. 203) geändert durch Ordnung vom 05.11.2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 22 S. 242) Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Fakultät für Soziologie.

§ 2 Qualifikation

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung nachgewiesen.

(2) Obligatorisch für ein erfolgreiches Studium sind weiterhin gute Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch). Soweit Defizite in der Vorbildung ge-

geben sind, haben sich die Studierenden die notwendigen Kenntnisse während des Studiums anzueignen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium sollte im Wintersemester aufgenommen werden. Hierauf ist das Lehrangebot ausgerichtet. Ein Studienbeginn zum Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss des Studiums beträgt einschließlich des Praktikums drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte (LP). Davon entfallen auf studienbegleitend zu erbringende Leistungen 141 LP, auf das Praktikum 11 LP, auf die das Studium abschließende Bachelorprüfung 11 LP und 17 LP auf wahlfreie Veranstaltungen.

(3) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden ca. 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

(4) Während des Studiums ist ein achtwöchiges Praktikum mit vorbereitender Veranstaltung und Abschlussbericht gemäß der Praktikumsordnung der Fakultät für Soziologie für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft in der jeweils gültigen Fassung zu absolvieren.

§ 5 Studienziele

(1) Die Ausbildung im Rahmen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft zeichnet sich durch eine berufsqualifizierende Orientierung aus. Neben einer Einführung in Kernbereiche der Politikwissenschaft wird durch das obligatorische Praktikum eine Verbindung zwischen wissenschaftlicher Ausbildung und beruflichen Tätigkeitsfeldern ermöglicht. Zusätzlich werden vertiefende Kenntnisse in fachspezifischen und interdisziplinären Modulen vermittelt.

(2) Das Studium soll die Studierenden zu selbständigem, methodisch-reflektiertem politikwissenschaftlichem Denken bei der wissenschaftlichen Analyse gesellschaftlicher Phänomene und zu praktischer Arbeit befähigen. Das Studium soll den Studierenden Fachkenntnisse und Qualifikationen vermitteln, die sowohl für eine anschließende Berufspraxis als auch für weiterführende Studien relevant sind. Der Studiengang reagiert auf die in der heutigen Berufslandschaft für Absolventinnen und Absolventen gerade auch aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich geforderten Kompetenzenanforderungen.

(3) Das politikwissenschaftliche Studium zielt deshalb in einer theoretisch und methodisch fundierten Ausbildung auf die Aneignung politikwissenschaftlichen und praxisbezogenen Wissens, auf Flexibilität im Umgang mit unterschiedlichen Theorien und Methoden sowie auf wissenschaftlich-interdisziplinäres Arbeiten mit einer internationalen Ausrichtung. Das politikwissenschaftliche Studium in Bielefeld nutzt insbesondere die Potentiale, die sich aus der Einbindung der Disziplin in die Fakultät für Soziologie ergeben. Es geht im Studium insbesondere um den Erwerb und die Entwicklung folgender Fähigkeiten:

- Analyse und Diagnose sozialer Tatbestände und Probleme in ihren politischen Dimensionen,
- Methodenkenntnisse und methodenkritisches politikwissenschaftliches Denken und Analysieren unter Anwendung der Methodenkenntnisse,
- kritische Betrachtung der Politikwissenschaft als Wissenschaft,
- Arbeit in interdisziplinären Zusammenhängen,
- Reflexion der praktischen Anwendungen der Politikwissenschaft und ihrer gesellschaftlichen Konsequenzen,
- Erwerb und Anwendung moderner Fremdsprachen,
- Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Präsentations- und Moderationskompetenz, Urteils- und Kommunikationsfähigkeit sowie Kritik- und Teamfähigkeit.

II. Aufbau und Inhalt des Studiums

§ 6

Struktur des Studiums

(1) Zur Ausübung einer Tätigkeit als Politikwissenschaftlerin oder als Politikwissenschaftler gehören in der heutigen Berufslandschaft grundlegende politikwissenschaftliche Fachkenntnisse, Kenntnisse relevanter Anwendungsbereiche der Politikwissenschaft sowie Kenntnisse der benachbarten Disziplinen. Das Bachelor-Studium ist dem gemäß gegliedert in einen Kernbereich, in einen fachspezifischen Bereich und in einen interdisziplinären Bereich. Das obligatorische Praktikum dient der exemplarischen Vorbereitung auf eine spätere Berufstätigkeit. In diesem Kontext ist auch das Modul „Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung“ einzuordnen.

(2) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In den Modulen sind thematisch, methodisch und systematisch zusammenhängende Lehrinhalte gebündelt. Es wird unterschieden zwischen Modulen in ihrer Grundform, deren Besuch für alle Studierende obligatorisch ist, sowie Modulen, die in einer erweiterten Form, die von den Studierenden zur eigenen Schwerpunktsetzung auszuwählen sind.

- (3) Zum Kernbereich gehören
- das Orientierungsmodul,
 - das Grundlagenmodul Politikwissenschaft,

- das Modul Methoden empirischer Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse.

Das Orientierungsmodul stellt für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger die fachlich zentrale Lehrereinheit dar. Im Grundlagenmodul Politikwissenschaft wird den Studierenden ein vertiefter Einblick in die politikwissenschaftlichen Teildisziplinen vermittelt sowie die Bearbeitung spezieller Fragestellungen in der Perspektive der jeweiligen Teildisziplinen eingeübt. Das Modul Methoden empirischer Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse macht die Studierenden mit Theorie und Praxis der empirischen Sozialforschung vertraut und führt in die Sozialstrukturanalyse ein. Die Grundlagenmodule bereiten auf das Studium der Module des fachspezifischen Bereichs vor.

(4) Im fachspezifischen und im interdisziplinären Bereich werden Kenntnisse in zentralen Gebieten der Politikwissenschaft insbesondere in ihrer Verknüpfung mit sozialwissenschaftlichen Nachbardisziplinen vertieft. Im fachspezifischen Bereich sind aus den Modulen

- „Globalisierung und Global Governance“,
- „Public Policy“ und
- „Politische Kommunikation und Organisation/Risikokommunikation“

zwei zu wählen, die zusätzlich zum Studium der Module in ihrer Grundform (jeweils 6 SWS, 14 LP) als Module in erweiterter Form (jeweils zusätzlich 2 SWS, 5 LP) zu studieren sind.

Im interdisziplinären Bereich sind von den Modulen

- „Die Geschichte des Politischen“,
- „Politik und Recht“,
- „Politische Anthropologie“ sowie
- „Politische Philosophie“

zwei zu studieren (jeweils 4 SWS, 7 LP). Eines der gewählten Module ist in erweiterter Form (zusätzlich 4 SWS, 5 LP) zu studieren.

(5) Für das Modul „Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung“ (15 LP) werden die Lehrveranstaltungen

- Fachsprachkurse,
- TWA (Techniken wissenschaftlichen Arbeitens)
- Praxisanalyse,

angeboten. Darüber hinaus können Veranstaltungen des Servicebereichs SL-K5 der Universität sowie Ausbildungskurse des HRZ und vergleichbare Veranstaltungen eingebracht werden. Die Entscheidung hierüber als auch über die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte trifft in diesen Fällen die Dekanin oder der Dekan. Die zu vergebenden Leistungspunkte werden entsprechend § 4 Abs. 3 ermittelt. Es können nur ganze Leistungspunkte vergeben werden. Um sicherzustellen, dass Leistungspunkte vergeben werden können, wird dringend empfohlen, bereits vor dem Besuch einer solchen Veranstaltung die Einbringung zu beantragen. Das weitere Verfahren regelt die Dekanin oder der Dekan.

(6) Das obligatorische Praktikum (11 LP) soll den beruflichen Einstieg erleichtern. Es soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Fachkenntnisse und Qualifikationen in unterschiedlichen Berufsfeldern praktisch zu erproben

und weiterzuentwickeln. Eine Praktikumsbegleitveranstaltung (1 SWS) ist ebenfalls obligatorisch.

(7) Damit Lehrveranstaltungen von den Studierenden vor- und nachbereitet werden können, stellen die Veranstalterinnen oder Veranstalter entsprechende Materialien wie Literaturlisten etc. zur Verfügung.

(8) Das Selbststudium ist in allen Phasen des Studiums integraler Bestandteil der akademischen Ausbildung. Dies schließt die regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen ein.

§ 7

Vermittlungsformen und Veranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungen werden in verschiedenen Formen durchgeführt, die im einzelnen im folgenden beschrieben sind.

- Vorlesungen: Vorlesungen dienen der Vermittlung von fachsystematischen Grundlagen bzw. Vertiefungswissen sowie von methodischen Kenntnissen.
- Seminare: Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven, selbständigen Beschäftigung mit spezifischen wissenschaftlichen Problemen.
- Übungen: Übungen dienen der Vermittlung, Vertiefung und Intensivierung von Fach- und Methodenkenntnissen. Die Lehrinhalte werden in der Regel anhand von Texten, Übungsaufgaben oder Fallbeispielen vermittelt bzw. vertieft. Referate und Diskussionen bilden eine wichtige Komponente der Übungen.
- Tutorien: Tutorien dienen der Vor- und Nachbereitung von Vorlesungen und Übungen und bieten die Chance, die Lehrinhalte intensiv einzüben.

(2) Die Veranstaltungen gliedern sich in

- Pflichtveranstaltungen, die für alle Studierenden obligatorisch sind,
- Wahlpflichtveranstaltungen, die aus einem vorgegebenen Rahmen und in einem vorgegebenen Mindestumfang zu wählen sind und
- Wahlfreie Veranstaltungen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Bielefeld gewählt werden können.

§ 8

Umfang, Ziel, Gegenstand und Durchführung des Praktikums

Im Rahmen des Studienganges ist ein mindestens achtwöchiges Praktikum obligatorisch. Das Praktikum ermöglicht es den Studierenden, das politikwissenschaftliche Studium durch berufspraktische Erfahrungen zu ergänzen. Das Praktikum sollte in der Regel nach dem dritten Semester absolviert werden. Bei der Vermittlung von entsprechenden Stellen sind das Praktikumsbüro, die oder der Praktikumsbeauftragte sowie die Lehrenden behilflich. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 9

Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen, Modul-Abschlussprüfungen, Bachelor-Abschlussprüfung

(1) Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen können insbesondere in Form von Klausuren, Referaten mit schriftlicher Ausarbeitung und Hausarbeiten in den einzelnen Modulen zugeordneten Veranstaltungen erbracht werden. Weitere Formen sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Der Gegenstand ergibt sich aus dem Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung. Näheres regelt § 12 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft.

(2) Modul-Abschlussprüfungen erfolgen in mündlicher Form. Diese Prüfungen können nur abgelegt werden, wenn alle Studienleistungen zu den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bestanden sind. Der Gegenstand der Prüfungen bezieht sich auf die Inhalte der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen. Näheres regelt § 13 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft.

(3) In den einzelnen Modulen werden in der Regel folgende Studienleistungen und Modul-Abschlussprüfungen erbracht:

- a) Kernbereich:
 - 1. Orientierungsmodul:
 - 1 Hausarbeit in der Veranstaltung „Einführung in die Politikwissenschaft“
 - 1 Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in einer der weiteren Veranstaltungen des Moduls
 - 1 Modul-Abschlussprüfung
 - 2. Grundlagenmodul „Politikwissenschaft“:
 - 1 Klausur in der Veranstaltung „Geschichte der politischen Theorien“
 - 1 Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in einer der Veranstaltungen „Vergleichende Politikwissenschaft“
 - 1 Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in einer der Veranstaltungen „Internationalen Beziehungen“
 - 1 Modul-Abschlussprüfung.
 - 3. Modul "Methoden empirischer Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse":
 - 1 Klausur in der Veranstaltung „Einführung in die Sozialstrukturanalyse“
 - 1 Klausur in der Veranstaltung "Statistik"
- b) Fachspezifischer Bereich:
 - 1. Modul „Globalisierung und Global Governance“:
 - 1 Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in unterschiedlichen Veranstaltungen,
 - 1 Modul-Abschlussprüfung sowie zusätzlich
 - 1 Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in unterschiedlichen Veranstaltungen, wenn dieses Modul in der erweiterten Form studiert wird.

Wird das Modul in erweiterter Form studiert, ist eine der lehrveranstaltungsbezogenen Studienleis-

tungen in Form eines Referates mit schriftlicher Ausarbeitung zu erbringen.

2. Modul „Public Policy“:

- 1 Hausarbeit oder ein Referat mit Ausarbeitung in unterschiedlichen Veranstaltungen,
- 1 Modul-Abschlussprüfung sowie zusätzlich
- 1 Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in unterschiedlichen Veranstaltungen, wenn dieses Modul in der erweiterten Form studiert wird.

Wird das Modul in erweiterter Form studiert, ist eine der lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen in Form eines Referates mit schriftlicher Ausarbeitung zu erbringen

3. Modul „Politische Kommunikation und Organisation/ Risikokommunikation“:

- 1 Hausarbeit oder ein Referat mit Ausarbeitung in unterschiedlichen Veranstaltungen,
- 1 Modul-Abschlussprüfung sowie zusätzlich
- 1 Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in unterschiedlichen Veranstaltungen, wenn dieses Modul in der erweiterten Form studiert wird.

Wird das Modul in erweiterter Form studiert, ist eine der lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen in Form eines Referates mit schriftlicher Ausarbeitung zu erbringen

c) Interdisziplinärer Bereich:

1. Modul „Geschichte des Politischen“:

- 1 Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung sowie zusätzlich

2. Modul „Politik und Recht“:

- 1 Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung sowie zusätzlich

3. Modul „Politische Anthropologie“:

- 1 Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung sowie zusätzlich

4. Modul „Politische Philosophie“:

- 1 Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung sowie zusätzlich

Eines der zwei zu studierenden Module wird in erweiterter Form, d.h. mit zusätzlichen zwei Lehrveranstaltungen studiert.

d) Modul „Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung“:

- 1 Praxisstudie.

(4) Die Bachelor-Abschlussprüfung setzt sich aus der Bachelor-Thesis – der schriftlichen Abschlussarbeit – und einer mündlichen Prüfung zusammen. Das Thema der Bachelor-Thesis ist aus dem Kern- oder dem fachspezifischen Bereich zu wählen. Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation über die Abschlussarbeit statt.

§ 10

Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) werden aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen vergeben. Die Gesamtzahl der für ein Modul vergebenen Leistungspunkte variiert danach, ob das Modul in der Grundform oder als Modul in der erweiterten Form studiert wurde.

(2) Für jede Lehrveranstaltung bzw. für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben und dokumentiert, wenn alle Anforderungen der Veranstaltung oder des Moduls erfüllt sind. Die Zahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden können, werden jedes Semester im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben:

a) Kernbereich: 31 SWS; 55 LP

Orientierungsmodul

-- 9 SWS; 19 LP

Grundlagenmodul „Politikwissenschaft“

-- 11 SWS; 23 LP

Methoden empirischer Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse

-- 11 SWS; 13 LP

b) Fachspezifischer Bereich: 22 SWS; 52 LP

Modul „Globalisierung und Global Governance“

-- 6 SWS; 14 LP

Modul „Public Policy“

-- 6 SWS; 14 LP

Modul „Politische Kommunikation und

Organisation/ Risikokommunikation“

-- 6 SWS; 14 LP

zusätzlich in erweiterter Form:

in zwei der Module je 2 SWS; 5 LP

-- 4 SWS; 10 LP

c) Interdisziplinärer Bereich: 12 SWS; 19 LP

Modul „Geschichte des Politischen“

-- 4 SWS; 7 LP

Modul „Politik und Recht“

-- 4 SWS; 7 LP

Modul „Politische Anthropologie“

-- 4 SWS; 7 LP

Modul „Politische Philosophie“

-- 4 SWS; 7 LP

zwei der vier Module sind zu studieren, davon

eins in erweiterter Form:

zusätzlich 4 SWS; 5 LP

d) Modul „Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung“

-- 15 LP

e) Praktikum

-- 1 SWS; 11 LP

f) Bachelor-Abschlussprüfung

-- 11 LP

g) wahlfreie Veranstaltungen im Umfang von

-- 17 LP

Hieraus ergibt sich ein Stundenumfang von insgesamt und 180 Leistungspunkten.

§ 11

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalten, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie erfolgt während des gesamten Studiums und umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Zudem wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Fakultät für Soziologie angeboten, die die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges unterstützt und auf die in geeigneter Weise hingewiesen wird. Die Studienberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, beim Wechsel des Studienganges oder der Hochschule und bei nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

(3) Neben der allgemeinen Studienberatung der Fakultät gibt es die Beratung in den Modulen, die Aufgabe der Lehrenden ist. Sie bieten hierfür regelmäßige Sprechstunden an.

(4) Die Lehrkommission der Fakultät orientiert sich spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 20. Juni 2007.

Bielefeld, den 5. November 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

V: Vorlesung; T: Tutorium;

Beispielhafter Studienablaufplan für den Bachelorstudiengang "Politikwissenschaft"

| Semester | Orientierungsmodul | Grundlagenmodul Politik | Methoden empirischer Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse | Globalisierung und Global Governance | Public Policy | Politische Kommunikation und Organisation | Interdisziplinärer Bereich: (hier gewählt:) | | SWS | Schlüsselqualifikation und BFO | Wahlfreier Bereich |
|----------|--|--|--|---|-----------------------------|---|---|-----------------------------------|--------|--------------------------------|--------------------|
| | | | | | | | Politik und Recht | Politische Philosophie | | | |
| 1. | Einführung Politikwissenschaft (5 SWS) | | Empirische Sozialforschung (V+T 4, SWS) | | | | | | 11 | TWA I (V+T, 2 SWS) | |
| | Politische Soziologie (2 SWS) | | | | | | | | | Übung (2 SWS) | |
| 2. | Einführung soziologische Systemtheorie (2 SWS) | Einführung Politische Theorie (3 SWS) | Einführung Sozialstrukturanalyse (V + T, 4 SWS) | Dimensionen der Globalisierung (2 SWS) | | | | | 18 | | |
| | | Einführung Vergleichende Politikwissenschaft I (2 SWS) | Statistik (V + T, 3 SWS) | | | | | | | | |
| | | Einführung Internationale Beziehungen I (2 SWS) | | | | | | | | | |
| 3. | | Vergleichende Politikwissenschaft II (2 SWS) | | Global Governance (2 SWS) | Übung (2 SWS) | Politische Kommunikation (2 SWS) | | | 14 | TWA II (Übung, 1 SWS) | |
| | | Internationale Beziehungen II (2 SWS) | | Akteure, Organisationen und Strukturen globaler Steuerung (2 SWS) | | Politische Organisation (2 SWS) | | | | Praxisanalyse (Übung, 2 SWS) | |
| 4. | | | | Übung (erweit. Form, 2 SWS) | Übung (2 SWS) | Risikoregime (2 SWS) | | Übung (2 SWS) | 10 | Praxisanalyse (Übung, 2 SWS) | |
| 5. | | | | | Übung (erweit. Form, 2 SWS) | | | Staatsorganisationsrecht (4 SWS) | 6 | | |
| 6. | | | | | | | | Grundrechte (erweit. Form, 4 SWS) | 6 | | |
| | 19 LP/ 9 SWS | 23 LP/ 11 SWS | 13 LP/ 11 SWS | 19 LP/ 8 SWS | 19 LP/ 8 SWS | 14 LP/ 6 SWS | 12 LP/ 8 SWS | 7LP/ 4 SWS | 65 SWS | 15 LP | 17 LP |

Das Praktikum sollte ab dem 3. Semester absolviert werden; Praktikumsbegleitveranstaltung (1 SWS).

BFO = Berufsfeldorientierung;

TWA = Techniken wissenschaftlichen Arbeitens

